



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unlingen Landkreis Biberach

Satzung über die Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Unlingen vom 29.11.1999

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen am 09.12.2024 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Unlingen vom 29.11.1999, geändert durch Satzungen vom 22.10.2001, 15.11.2004, 20.11.2006, 26.02.2007, 21.05.2007, 19.11.2007, 24.11.2014, 21.11.2016 und vom 09.12.2024 beschlossen:

§ 1 Änderung der Grundgebühr

§ 41 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	Q3 4	Q3 10	Q3 16	Q3 25
€/Monat	2,50	3,25	5,70	8,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

§ 2 Änderung der Verbrauchsgebühr

§ 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 2,20 Euro.“

Die Verbrauchsgebühr von Großabnehmern beträgt für jeden, innerhalb eines jährlichen Veranlagungszeitraumes bezogenen m³ Wasser

- für die ersten 1.000 m³ 2,20 Euro
- für die weiteren m³ bis 3.000 m³ 2,00 Euro
- für die weiteren m³ 1,80 Euro.

2) Wird ein Bauwasserzähler, Münzwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,20 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Unlingen, den 03.11.2025

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 07.11.2025